



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 203/2021/2022

04.07.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

27.06.2022

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 14.05.2022 in Mainz

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Während des o.g. Spiels wurden insgesamt 14 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) im Frankfurter Fanblock gezündet. Dies waren im Einzelnen

- | | |
|-------------------|---|
| 4. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 5. Spielminute | 2 Bengalische Feuer, wobei eins auf das Spielfeld und ein in den Innenraum geworfen wurde |
| 6. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 11. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 13. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 27. Spielminute | 3 Bengalische Feuer |
| 29. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 38. Spielminute | 3 Bengalische Feuer |
| 90+1. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |

Der Spielbetrieb wurde dadurch jeweils nicht beeinträchtigt.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Vorfälle in der 5. Spielminute) ist eine Geldstrafe i.H.v. 3.000,- Euro vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine hier zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 04.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –